

Satzung

Stand: 21.03.2026

- § 1 Zweck des Bundes
- § 2 Sitz des Bundes
- § 3 Mitgliedschaften des Bundes
- § 4 Gliederung des Bundes
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Bundes
- § 7 Bundeskongress
- § 8 Geschäftsführendes Präsidium und Präsidium
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Bundesschiedsgericht
- § 11 Bundesturniergericht
- § 12 Protokolle
- § 13 Abstimmungen und Wahlen
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Bundes
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Bundes

- 1.1 Der Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Schachbund NRW oder im folgenden Bund genannt) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.
- 1.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bund eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4 Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schachbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.7 Der Bund verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
 - den fairen Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet,
 - ehrenamtlich Tätige aus- und weiterbildet,
 - Meisterschaften durchführt,
 - die Jugend fördert, z. B. im Bereich Schulschach und durch Unterstützung der Jugendorganisationen,
 - in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel bekämpft,
 - jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden,

- rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegentritt,
- sich verpflichtet, dem effektiven Schutz und der Wahrung der Rechte der Kinder oder der jugendlichen Personen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

§ 2 Sitz des Bundes

- 2.1 Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaften des Bundes

- 3.1 Der Bund ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4 Gliederung des Bundes

- 4.1 Mitglieder im Bund sind
- 4.1.1 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - 4.1.2 die Verbände:
Schachverband Ruhrgebiet e. V., Schachverband Mittelrhein e. V., Schachverband Münsterland, Niederrheinischer Schachverband 1901 e. V., Schachverband Ostwestfalen-Lippe e. V., Schachverband Südwestfalen.
 - 4.1.3 die Schachbezirke des Bundes und durch sie die in ihnen zusammengeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder (ordentliche und außerordentliche Einzelmitglieder). Bei Vereinen mit Mehrsparten bezieht sich die Regelung auf die Mitglieder der Abteilung Schach.
- 4.2
- 4.2.1 Zusammenschlüsse und Aufteilungen von Verbänden sowie der Wechsel eines Bezirks in einen anderen Verband können nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden und dem Bund erfolgen.
 - 4.2.2 Vereine können nur Mitglied eines Bezirks sein.
- 4.3 Schachjugend
- 4.3.1 Die Jugend des Bundes ist in der Schachjugend Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen.
 - 4.3.2 Im Rahmen der Satzung des Bundes führt und verwaltet sie sich selbstständig, gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
 - 4.3.3 Sie erhält vom Bund zur Finanzierung ihrer Aufgaben in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium einen Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend und den finanziellen Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. Die Schachjugend ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Satzung, Ordnungen und im Sinne der Gemeinnützigkeit eigenverantwortlich über die Verwendung des Zuschusses.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ehrenpräsidenten, Verbände und Bezirke haben das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung im Kongress. Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Antragstellung im Kongress. Die Verbände werden im Kongress durch je einen Delegierten vertreten; dieser

hat eine Stimme. Die Bezirke werden im Kongress durch je einen Delegierten vertreten, der je angefangene 100 Einzelmitglieder eine Stimme hat.

- 5.2 Vereine und ordentliche Einzelmitglieder, haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen.
- 5.3 Einzelmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit im Kongress, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; es steht im Ermessen des Präsidenten, ihnen das Wort zu erteilen.
- 5.4 Verbände, Bezirke, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu entrichten, und zwar Einzelmitglieder an ihren Verein, Vereine an ihren Bezirk und an den Bund.
- 5.5 Die im Schachbund zusammengeschlossenen Verbände, Schachbezirke und die ihnen angeschlossenen Vereine müssen ebenfalls die in § 1 der Satzung enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, als gemeinnützig anerkannt und den entsprechenden Gliederungen des Landessportbundes angeschlossen sein.
Die Vereine müssen einem Kreis- oder Stadtsportbund angeschlossen sein.
- 5.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von Organen des Bundes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Bundes zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder und den Schutz und die Wahrung der Rechte von Kindern oder der jugendlichen Personen zu achten.
- 5.7 Pflichtverletzungen insbesondere Verurteilungen wegen Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder nach dem 18. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) können durch das Bundesschiedsgericht mit Rüge, Verweis, Geldbuße, Entzug von Übungsleiter-, Trainer-, und sonstigen sportlichen Lizenzen, Ruhen von Mitgliedschaftsrechten, in schweren Fällen mit Ausschluss geahndet werden. Rüge und Verweis können auch vom geschäftsführenden Präsidium ausgesprochen werden. Das gilt auch für Verstöße gegen die Schutzordnung. Betroffene sind vor einer Entscheidung zu hören. Schon vor einer Verurteilung sind einstweilige Entscheidungen zum Schutz der Betroffenen zulässig.
Die Höhe der höchstzulässigen Geldbuße wird vom Bundeskongress auf Antrag des Präsidiums festgesetzt.
- 5.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, rechtskräftige Entscheidungen des Deutschen Schachbundes nach Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Schachbundes anzuerkennen und umzusetzen.
- 5.9 Die Vereine sind verpflichtet, alle ihre Mitglieder in der Online-Mitgliederverwaltung einzugeben.
Die eingegebenen Daten der Vereinsmitglieder fortlaufend zu aktualisieren. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen und dem Schachbund hierdurch Schäden oder Nachteile entstehen, sind sie zum Ersatz verpflichtet.

§ 6 Organe des Bundes

- 6.1 Organe des Bundes sind
- der Bundeskongress,
 - das geschäftsführende Präsidium,
 - das Präsidium,
 - das Bundesschiedsgericht,
 - das Bundesturniergericht,
 - die Ausschüsse.
- 6.2 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

- 6.3 Den Organmitgliedern des Bundes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 7 Bundeskongress

- 7.1 Die Mitglieder des Bundes treten jährlich einmal zu einem ordentlichen Bundeskongress zusammen.
- 7.2 Zu jedem ordentlichen Bundeskongress muss spätestens acht Wochen vor der Tagung eine Einladung schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder ergehen.
- 7.3 Ein außerordentlicher Bundeskongress muss jederzeit einberufen werden auf Beschluss des Präsidiums sowie auf Antrag von mindestens vierzig Prozent der Bezirke. Auch zum außerordentlichen Bundeskongress soll die Einladung acht Wochen vor der Tagung an die Mitglieder ergehen. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn dies geboten erscheint. Die Einladung muss jedoch spätestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- 7.4 Zu Bundeskongressen lädt das geschäftsführende Präsidium ein. Jede Einladung zu einem Bundeskongress muss eine Tagesordnung enthalten.
- 7.4.1 Das geschäftsführende Präsidium kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Bundeskongress ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Der Bundeskongress kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- 7.4.2 Sofern der Bundeskongress in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor dem Bundeskongress den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
- 7.4.3 Ein Beschluss ist auch ohne Durchführung eines Bundeskongresses gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundeskongress ist beschlussfähig.
- 7.6 Der Bundeskongress regelt folgende Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit:
- 7.6.1 Entgegennahme und Erörterung von Berichten,
- 7.6.2 Entlastung der gewählten Präsidiumsmitglieder,
- 7.6.3 Wahlen der Organmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Ausschüsse, des Jugendwartes und der Vertreter der Verbände,

- 7.6.4 Festsetzung von Beiträgen,
 - 7.6.5 Verabschiedung von Haushaltsplänen,
 - 7.6.6 Erlass und Änderung von Satzungen und Ordnungen
 - 7.6.7 Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums,
 - 7.6.8 Aufnahme von Bezirken
 - 7.6.9 Auflösung des Bundes,
 - 7.6.10 Festlegung des voraussichtlichen Termins des nächsten ordentlichen Bundeskongresses.
- 7.7 Der Bundeskongress ist für Erlass und Änderung von Ordnungen zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 7.8 Der Bundeskongress entscheidet mit Vorrang vor anderen Organen über alle Punkte der Tagesordnung und über zugelassene Dringlichkeitsanträge.
- 7.9 Anträge an den Bundeskongress können auch die Mitglieder des Präsidiums stellen.

§ 8 Geschäftsführendes Präsidium und Präsidium

- 8.1 8.1.1 Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
1. Präsident,
 2. Vizepräsident Leistungs- und Breitensport,
 3. Vizepräsident Finanzen.
- 8.1.2 Dem Präsidium gehören an die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie
4. Turnierdirektor,
 5. Vertretender Vorsitzender der Jugend,
 6. je ein Vertreter der Verbände.
- 8.2 Das geschäftsführende Präsidium regelt alle Angelegenheiten des Bundes. Es hat die Beschlüsse des Kongresses und des Präsidiums durchzuführen. Die Verantwortung für den effektiven Schutz und der Wahrung der Rechte der Kinder oder der jugendlichen Personen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.
- 8.3 Zur Vertretung des Bundes nach außen (§ 26 BGB) genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums.
- 8.4 Das Präsidium entscheidet über die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder, über deren Vorlagen, die Vorlagen des geschäftsführenden Präsidiums und den Entwurf des Haushaltsplans.
Zur Wahrung der Interessen des Bundes ist das Präsidium berechtigt, Entscheidungen anderer Bundesorgane auszusetzen. In diesem Fall ist es verpflichtet, binnen 3 Monaten eine Entscheidung des Bundeskongresses im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 8.5 Die Wahl des Präsidiums, ausgenommen der vertretende Vorsitzende der Jugend und die Vertreter der Verbände, erfolgt in den ungeraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

§ 9 Ausschüsse

- 9.1 Der Spielausschuss besteht aus
- dem Turnierdirektor als Vorsitzenden,
 - den Beauftragten für den Spielbetrieb des Bundes,
 - je einem Spielleiter je Verband oder dessen Vertreter.

Er berät die Spielleitung. Er entscheidet über die Vorlagen einer Spielleitung und nach Maßgabe der Turnierordnung des Bundes über Proteste, Berufungen und Sperren. Er ist zuständig für Erlass und Änderung der Allgemeinen Spielordnung (ASpO), der Spielordnung der Frauen und der Spielordnung der Senioren. Die Spielleiter des Bundes müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sein. Die weiteren Mitglieder sind nur entscheidungs- und stimmberechtigt, wenn sie im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sind.

- 9.2 Der Präsident oder ein Vizepräsident ist im Spelausschuss des Bundes mit Sitz und Stimme vertreten.
- 9.3 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte einsetzen. Dies sind insbesondere solche Aufgaben, die in der Vergangenheit von Referenten durchgeführt worden sind.

§ 10 Bundesschiedsgericht

- 10.1 Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer sowie zwei Stellvertretern.
Sie werden für sechs Jahre gewählt.
Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses sein.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Volljuristen sein.
- 10.2 Es entscheidet nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen über
- 10.2.1 Streitigkeiten zwischen Organen des Bundes,
 - 10.2.2 Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern einerseits und Organen des Bundes andererseits über die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Ausnahme der Turnierordnung, sofern konkrete Rechte und Pflichten betroffen sind,
 - 10.2.3 die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen im Bund,
 - 10.2.4 die Verhängung von Sanktionen wegen Verletzung von Mitgliedschaftspflichten,
 - 10.2.5 die Anfechtung von durch Bundesorganen verhängten Sanktionen, soweit sie nicht den Bereich des Spielbetriebs betreffen,
 - 10.2.6 Ehrensachen, wenn ein Mitglied eines Bundesorgans oder Mitglieder mehrerer Verbände beteiligt sind.
- 10.3 Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes kann kein anderes Organ angerufen werden.

§ 11 Bundesturniergericht

- 11.1 Das Bundesturniergericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer sowie zwei Stellvertretern.
Sie werden für sechs Jahre gewählt.
Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Spelausschusses sein.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Volljuristen sein.
Bei Entscheidungen des Bundesturniergerichts dürfen nur Beisitzer mitwirken, die im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sind.
- 11.2 Es entscheidet nach Maßgabe der Bundesturnierordnung und der Bundesturniergerichtsordnung.

§ 12 Protokolle

- 12.1 Über jede Sitzung eines Organs ist Protokoll zu führen. Die Protokolle des Bundeskongresses sowie die Entscheidungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums sind den Mitgliedern des Bundes bekannt zu machen. Das gleiche gilt für Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts und für Rechtsmittelentscheidungen des Spelausschusses und des Bundesturniergerichts.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- 13.1 Präsidiumsmitglieder gem. § 8.1.1, 8.1.2 und Ehrenpräsidenten haben im Kongress je eine Stimme außer bei Wahlen und Entlastungen.
- 13.2 In allen anderen Organen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 13.3 Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht gestattet.
- 13.4 Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Dieses gilt nicht im Kongress und im geschäftsführenden Präsidium.
- 13.5 In allen Organen wird in der Regel offen abgestimmt. Ausnahmsweise kann die offene Abstimmung auch schriftlich erfolgen. Hierzu muss allen Stimmberechtigten eine Frist von mindestens zwei Wochen eingeräumt werden.
- 13.6 Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn ein Fünftel der vertretenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- 13.7 Abstimmungen über Aufnahmen und Wahlen erfolgen geheim, sofern dies von einem Stimmberechtigten oder einem Betroffenen verlangt wird.
- 13.8 Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13.9 Erreicht bei der Wahl zum Präsidenten kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 13.10 Für Änderungen der Satzung, der Bundesturnierordnung und der Bundesschiedsgerichtsordnung und für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Bundes eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.11 Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist abweichend von Absatz 13.8 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.12 Satzung und Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.
- 13.13 Jede gewählte Person im Präsidium (§ 8 Ziff. 1 bis 6) muss geschäftsfähig und soll Mitglied in einem Verein des Schachbundes sein.
- 13.14 Es ist gestattet, eine Person in bis zu zwei Vorstandsämter zu wählen; dies gilt nicht für die Ämter im geschäftsführenden Präsidium.
- 13.15 Wiederwahlen sind zulässig, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 13.16 Abwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.
- 13.17 Findet sich für ein vom Kongress zu besetzendes Amt kein geeigneter Kandidat oder scheidet ein vom Kongress Gewählter vorzeitig aus, kann das Präsidium einen Kandidaten für die Zeit bis zum nächsten Kongress wählen.

§ 14 Datenschutz

Der Schachbund NRW erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen sowie die Funktion im Verein. Der Schachbund NRW übermittelt unter Berücksichtigung des Datenschutzes die oben genannten Daten seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder an die International Chess Federation (FIDE), an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA), an den Deutschen Schachbund (DSB), an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), an den Landessportbund NRW (LSB NRW) und weitere Organisationen, soweit er laut deren Satzungen und Ordnungen dazu verpflichtet ist.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im zuvor genannten Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Schachbund NRW nur erlaubt, sofern dieser aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft, über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.

15 Auflösung des Bundes

Beschließt der Kongress die Auflösung des Bundes oder den Wegfall seines Zweckes (§ 1), so wird das Bundesvermögen auf den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. übertragen mit der Auflage, es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige Zwecke, möglichst solche im Sinne des § 1, zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft.

Änderungen wurden vom Kongress des Schachbundes NRW am 02. Juni 2001 in Heimbach, am 13. Mai 2007 in Siegen, am 17. Mai 2009 in Bochum, am 25.04.2010 in Kerken, am 29.05.2011 in Bonn, am 6.05.2012 in Billerbeck, am 4.05.2014 in Bad Waldliesborn, am 26.04.2015 in Billerbeck, am 22.05.2016 in Oer-Erkenschwick, am 7.05.2017 in Billerbeck, am 28.04.2019 in Billerbeck, am 14.02.2021 in digitaler Form, am 14.05.2022 in Lippstadt, am 19.03.2023 in Billerbeck, am 23.03.2024 in Lippstadt, am 23.03.2025 in Rösrath und am 21.03.2026 in Lippstadt beschlossen.